

DIE VORLIEGENDEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GELTEN FÜR IHRE KREUZFABRT. SIE SIND AN SIE GEBUNDEN, LESEN SIE SIE DESHALB BITTE SORGFÄLTIG DURCH.

Alle in dieser Broschüre aufgeführten Kreuzfahrten stellen Verkaufsangebote der MSC CROCIERE S.A., im Folgenden „die Unternehmung“ genannt, dar. Die Beförderung an Bord des Schiffes wird ebenfalls von MSC CROCIERE S.A. durchgeführt. In den Buchungsbedingungen (wie unten festgelegt) nehmen die aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung an, ausser wenn es der Kontext anders erfordert:

- „Buchung“ bezieht sich auf die durch den Passagier eingeleiteten Schritte, um mit der Unternehmung in ein Vertragsverhältnis zu treten.

- Die „Buchungsbedingungen“ umfassen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Informationen und Bedingungen, die in der entsprechenden Broschüre der Unternehmung enthalten sind; und/oder sämtliche weiteren Informationen und Bedingungen, die als ausdrückliche Weisungen Bestandteil Ihres Vertrag mit der Unternehmung sind.

- Die „Beförderungsbedingungen“ beziehen sich auf alle Bedingungen für die Beförderung des Betreibers, der jeglichen Transport inklusive See- und Lufttransport anbietet. Sie umfassen die gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftslandes des betreffenden Betreibers und unterliegen möglicherweise internationalen Konventionen, wobei diese Bestimmungen und/oder die internationalen Konventionen die Haftpflicht des Betreibers einschränken oder ausschliessen können.

Kopien der Beförderungsbedingungen aller Betreiber können beim Hauptsitz der Unternehmung bezogen werden. Die Beförderungsbedingungen sind als ausdrückliche Weisungen integraler Bestandteil des Vertrags.

- Der „Vertrag“ bezeichnet den zwischen der Unternehmung und dem Passagier abgeschlossenen Vertrag für die betreffende Kreuzfahrt, der durch die von der Unternehmung an den Passagier ausgestellte und versandte Rechnung belegt wird. Alle Buchungen unterliegen den Buchungsbedingungen.

- Die „Kreuzfahrt“ bezeichnet den Kreuzfahrurlaub, wie er in der entsprechenden Broschüre der Unternehmung oder in anderen von oder für die Unternehmung produzierten Unterlagen beschrieben ist.

- Der „Organisator“ bezeichnet MSC CROCIERE S.A., registriert auf folgende Adresse: 40, Avenue Eugène Pittard, CH-1206 Genf, Schweiz.

- „Passagier“ bezeichnet jede einzelne zum Zeitpunkt der Buchung, auf der Rechnung und/oder auf einer durch die Unternehmung ausgegebenen Fahrkarte aufgeführten Person.

- „Landausflug“ bezeichnet jeden Ausflug oder Aktivität, die nicht Bestandteil des Gesamtpreises der Kreuzfahrt sind.

## 1. BUCHUNGSVERFAHREN UND ANZAHLUNG

1.1 Um eine Buchung vorzunehmen, muss der Passagier ein von der Unternehmung autorisiertes Reisebüro oder eine Vertretung kontaktieren und unter Berücksichtigung der Angaben der Unternehmung ein Buchungsformular ausfüllen.

1.2 Mit der Buchung bestätigt die buchende Person, dass alle zum Zeitpunkt der Buchung und auf der Rechnung genannten Personen damit einverstanden sind, sich an die Buchungsbedingungen zu halten und dass sie befugt ist, diese Buchungsbedingungen im Namen aller auf der Buchungsrechnung aufgeführten Personen zu akzeptieren.

1.3 Zum Zeitpunkt der Buchung ist eine Anzahlung in Höhe von 25% des Gesamtpreises zu leisten.

1.4 Jede einzelne bei der Buchung aufgeführte Person gilt als Passagier.

1.5 Die Unternehmung akzeptiert eine Buchung erst mit dem Versand einer Rechnungsbestätigung an den Passagier oder dessen Reisebüro. Ab diesem Zeitpunkt gilt ein rechtlich bindender Vertrag zwischen dem Passagier und der Unternehmung.

## 2. VERTRAG

2.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht und wird in Übereinstimmung mit demselben gehandhabt. Er unterliegt den Bestimmungen der unten aufgeführten internationalen Konventionen. Jegliche Anfechtung, Klage oder andere Streitsache, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben und die sich nicht anderweitig lösen lassen, unterliegen dem ausschliesslichen Gerichtsstand der Genfer Gerichte.

2.2 Jede Kreuzfahrt unterliegt der Verfügbarkeit zum Buchungszeitpunkt. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Anzahlung, Teil- oder Vollzahlung geleistet und die Rechnungsbestätigung ausgestellt wurde.

2.3 Die Vollzahlung ist spätestens 30 Tage vor Abfahrt fällig.

2.4 Wurde die Buchung innerhalb von 30 Tagen vor der Abfahrt

vorgenommen, wird die Vollzahlung zum Buchungszeitpunkt fällig. 2.5 Sollte ein Passagier die Rechnung 30 Tage vor Abfahrt noch nicht beglichen haben, behält sich die Unternehmung das Recht vor, die Buchung ohne Benachrichtigung und gegen die Erhebung einer Stornierungsgebühr (siehe Paragraf 9 weiter unten) zu annullieren, unabhängig davon, ob der Platz wiederverkauft wurde oder nicht.

## 3. PREISE UND PREISGARANTIE

3.1 Es erfolgen keine Preisänderungen innerhalb von 20 Tagen vor Abfahrt oder nach Eingang der Bezahlung des vollen Betrags für die Kreuzfahrt bei der Unternehmung.

3.2 Die Unternehmung behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit vor den unter 3.1 angegebenen Fristen zu ändern, um folgende Veränderungen zu berücksichtigen:

a) Lufttransportkosten

b) Treibstoffkosten für den Antrieb des Schiffs

c) Gebühren, Steuern oder Abgaben, die für Dienstleistungen wie Ein- und Ausschiffung an Häfen oder Flughäfen erhoben werden.

Zu Paragraf a) Die Erhöhung des Pauschalpreises entspricht dem durch die Fluggesellschaft erhobenen Zusatzbetrag. Zu Paragraf b) Die Erhöhung des Pauschalpreises entspricht einer Erhöhung um 0.33 % des Gesamtpreises der Kreuzfahrt pro Dollar, den der Treibstoff pro Barrel gestiegen ist (NYMEX-Index).

Zu Paragraf c) Die Erhöhung des Pauschalpreises entspricht dem vollen Betrag der zusätzlichen Gebühren.

Die Preise wurden unter Berücksichtigung des Publikationsdatums dieser Broschüre berechnet.

3.3 Steigt die Erhöhung auf über 10 Prozent des Gesamtpreises, ist der Passagier berechtigt, den Vertrag unter vollständiger Rückerstattung des gesamten bereits bezahlten Betrags aufzulösen. Um dieses Recht geltend zu machen, muss der Passagier die Unternehmung innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Preissteigerung schriftlich verständigen.

## 4. VERSICHERUNG

Das Unternehmen empfiehlt den Passagieren den Abschluss einer Versicherung wie vorgeschlagen auf S. 124 (oder gleichwertig).

## 5. REISEPASS UND VISA

Bitte erkundigen Sie sich frühzeitig über die notwendigen Formalitäten. Sie sind selber für die Ausstellung oder Verlängerung der notwendigen Reisedokumente wie Pass und Visum verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder verspätet ausgestellt werden, und müssen Sie die Reise absagen, gelangen die Annullierungsbestimmungen zur Anwendung. Die Reisetilnehmer sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor der Abreise, ob Sie die notwendigen Dokumente auf sich tragen. MSC macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung die Rückreisekosten zu übernehmen haben.

5.1 Die Passagiere müssen über einen vollständigen Reisepass/ Identitätskarte verfügen, der für die Dauer der Kreuzfahrt und mindestens sechs Monate über das Rückreisdatum hinaus gültig ist. Einige Länder bestehen auf maschinell einlesbaren Pässen mit digitalen Fotos, insbesondere Russland und die USA.

In einigen Ländern ist die Eintragung von Kindern im Pass der Eltern nicht ausreichend.

Wir empfehlen daher für Kinder ab 10 Jahren einen eigenen Reisepass.

5.2 Die Unternehmung beantragt keine Visa für die Passagiere; jeder Passagier ist für die Einholung seines Visums selbst verantwortlich.

## 6. GESUNDHEIT UND REISETAUGLICHKEIT

6.1 Der Passagier garantiert, dass er/sie für See- und Luftreisen tauglich ist, und dass sein/ihr Verhalten oder seine/ihre Verfassung die Sicherheit oder den Komfort von Schiffen, Flugzeugen und/oder der anderen Passagiere nicht beeinträchtigt.

6.2 Passagiere, deren Verfassung ihre Reisetauglichkeit beeinträchtigen könnte, müssen vor der Buchung ein Arztzeugnis vorlegen.

Schwangeren Frauen in jedem Stadium der Schwangerschaft wird empfohlen, sich vor der Reise medizinisch beraten zu lassen.

6.3 Die Unternehmung verfügt auf keinem der Schiffe über angemessene medizinische Einrichtungen für Entbindungen. Die Unternehmung kann keine Buchung von weiblichen Passagieren annehmen oder diese befördern, wenn sie sich zu Ende der Kreuzfahrt in der 28. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden.

6.4 Weibliche Passagiere, die bei der Einschiffung bis zur 28. Woche schwanger sind, müssen ein Arztzeugnis vorlegen, das ihre Reisetauglichkeit bestätigt.

6.5 Wurde eine Buchung von einer Passagierin zu einem Zeitpunkt

getätigt, zu dem ihr die Schwangerschaft nachvollziehbar noch nicht bekannt sein konnte, erstattet die Unternehmung im Falle einer Annullierung den gesamten von der Passagierin bezahlten Preis. Dies gilt jedoch nur, wenn die Annullierung sobald es vernünftigerweise möglich ist erfolgt. Die Unternehmung hat in diesem Falle keine weiteren Verpflichtungen gegenüber der Passagierin mehr.

6.6 Die Unternehmung behält sich ausdrücklich das Recht vor, weiblichen Passagierinnen den Gang an Bord zu verweigern, wenn sie sich in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Schwangerschaft zu befinden scheinen. Die Unternehmung hat bei einer solchen Ablehnung keine weiteren Verpflichtungen.

6.7 Die Unternehmung behält sich das Recht vor, von JEDEM Passagier die Vorweisung eines medizinischen Nachweises über seine Reiseuntauglichkeit für die Kreuzfahrt zu verlangen.

6.8 Für die Sicherheit und den Komfort aller Passagiere, die geschwächte oder krank sind, oder eine eingeschränkte Mobilität bzw. eine Behinderung aufweisen, ist es wichtig, dass zum Zeitpunkt der Buchung so umfassende Angaben wie möglich gemacht werden.

6.9 Passagiere mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die eine spezielle Behandlung oder Hilfe benötigen (einschliesslich Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind), müssen die Unternehmung vor der Buchung schriftlich über die Art ihrer Behinderung, medizinische Apparate, die sie mit an Bord zu bringen beabsichtigen und/oder jegliche medizinische und andere Hilfe, die sie benötigen, unterrichten. Unter Umständen müssen diese Passagiere von einer weiteren Person, die reisetauglich ist und ihnen Hilfe leisten kann, begleitet werden.

6.10 Passagiere im Rollstuhl müssen ihren eigenen zusammenklappbaren Rollstuhl in Standardgrösse mitnehmen und mit einem reisetauglichen Begleiter reisen, der ihnen Hilfe leisten kann.

6.11 Die Unternehmung behält sich das Recht vor, Passagierinnen die Kreuzfahrt zu verweigern, die es unterlassen haben, die Unternehmung über ihre Behinderung oder ihren Bedarf an Hilfe angemessen zu unterrichten oder die nach Ansicht der Unternehmung nicht reisetauglich sind oder deren Verfassung eine Gefahr für sie selber oder andere Kreuzfahrtteilnehmer darstellen könnte.

6.12 Geschwächte Passagiere, Passagiere in Rollstühlen oder mit eingeschränkter Mobilität können an Häfen, bei denen das Schiff nicht längsseits ankert, möglicherweise nicht an Land gehen. Eine Liste dieser Häfen ist auf schriftliche Anfrage bei der Unternehmung erhältlich.

6.13 Sollte der Betreiber, der Kapitän oder der Arzt des Kreuzfahrtschiffes den Eindruck haben, dass ein Passagier aus irgendwelchen Gründen nicht reisetauglich sei, eine mögliche Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit darstelle, ihm die Erlaubnis an einem beliebigen Hafen an Land zu gehen verweigert werden könnte, oder dass er den Betreiber für Unterhalt, Unterstützung oder Rückführung haftbar machen könnte, so hat der Kapitän das Recht, dem Passagier den Gang an Bord an jeglichem Hafen zu verweigern, ihn an jedem beliebigen Hafen auszuschippen oder ihn an einen anderen Platz oder in eine andere Kabine zu überweisen. Der Arzt an Bord hat das Recht, Erste Hilfe zu leisten und dem Passagier Arzneimittel, Medikamente oder andere Substanzen

zu verabreichen und/oder ihn in die Krankenabteilung des Schiffs oder in eine ähnliche Einrichtung in einem beliebigen Hafen zu überweisen und/oder dort zu behalten, wenn der Schiffsarzt und/oder der Kapitän solche Massnahmen für nötig halten. Die Weigerung des Passagiers, hinsichtlich einer solchen Behandlung zu kooperieren, kann zur Ausschiffung des Passagiers an einem beliebigen Hafen führen, und weder die Unternehmung noch der Betreiber können für allfällige Verluste, Ausgaben oder Entschädigungen des Passagiers haftbar gemacht werden.

6.14 Wird einem Passagier der Gang an Bord aus gesundheitlichen Gründen und/oder aufgrund von Reiseuntauglichkeit verweigert, so hat die Unternehmung keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Passagier.

6.15 Die Unternehmung und/oder der Betreiber und/oder die Gesundheitsbehörde eines beliebigen Hafens sind befugt, einen Gesundheitsfragebogen in ihrem eigenen Namen zu verteilen. Die Passagiere müssen präzise Angaben über Krankheitssymptome inklusive aber nicht ausschliesslich Magen-Darm-Erkrankungen machen. Der Betreiber kann nach eigenem Ermessen Passagierinnen den Gang an Bord verweigern, wenn Symptome beliebiger Krankheiten, inklusive virale oder bakterielle Krankheiten, die sich nicht auf den Norovirus beschränken, vermutet werden. Lehnt ein Passagier es ab, den Fragebogen auszufüllen, kann ihm der Gang an Bord verweigert werden.

6.16 Wenn ein oder mehrere Passagiere während der Kreuzfahrt an einer viralen oder bakteriellen Krankheit erkranken, darf der Schiffsarzt von ihnen verlangen, aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen in ihren Kabinen zu bleiben.

6.17 Die Passagiere werden daran erinnert, dass einige Lebensmittel aufgrund von Unverträglichkeit einiger Zutaten bei gewissen Personen allergische Reaktionen auslösen können. Passagiere mit bekannten Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten sind gebeten, diese dem Oberkellner so bald als möglich nach ihrer Ankunft an Bord zu melden.

6.18 Es wird empfohlen, vor der Buchung für Kinder unter drei Monaten und bis zu zwölf Monaten ärztlichen Rat einzuholen.

## 7. MEDIZINISCHE BEHANDLUNG

7.1 Die Unternehmung übernimmt keinerlei Haftung für medizinische Versorgung oder medizinische Einrichtungen an Land. Sie müssen sicherstellen, dass Sie über eine umfassende Krankenversicherung für die Reise verfügen, die eine medizinische Versorgung und Rückführung deckt.

7.2 Der Passagier erkennt an, dass, obwohl sich ein qualifizierter Arzt an Bord des Schiffes befindet, es in seiner eigenen Pflicht und Verantwortung liegt, wenn nötig während der Kreuzfahrt medizinische Hilfe einzuholen. Für medizinische Leistungen an Bord werden Gebühren erhoben.

7.3 Der Schiffsarzt ist kein Spezialist und die Schiffspraxis ist nicht nach den Standards eines Spitals an Land ausgestattet. Das Schiff führt medizinische Bestände und Ausrüstungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen seiner Staatsflagge mit, um geringfügige Leiden zu behandeln. Weder die Unternehmung, noch der Betreiber oder der Arzt können daher dem Passagier gegenüber haftbar gemacht werden für das Unvermögen, medizinische Beschwerden zu behandeln.

7.4 Im Falle von Krankheit oder Unfall

müssen Passagiere möglicherweise von der Unternehmung, dem Betreiber und/oder dem Kapitän für die medizinische Versorgung an Land gebracht werden. Weder der Betreiber noch die Unternehmung gewährleisten die Qualität der medizinischen Behandlung an den Anlaufhäfen oder den Orten, an denen der Passagier an Land gebracht wird. Die medizinischen Einrichtungen und Standards variieren von Hafen zu Hafen. Weder die Unternehmung noch der Betreiber machen Zusagen oder Garantien hinsichtlich des Standards der medizinischen Behandlung an Land.

## 8. ÄNDERUNGEN DURCH DEN PASSAGIER

8.1 Buchungsänderungen können nach Ausstellung der Rechnungsbestätigung und bis zu 45 Tage vor der Abreise vorgenommen werden und unterliegen einer Mindestbearbeitungsgebühr von CHF 80.00 pro Person (max. CHF 160.00 pro Kabine) pro Änderung, zuzüglich der Flugesellschaftskosten.

8.2 Die Unternehmung bemüht sich in einem vernünftigen Rahmen, Änderungswünschen der Passagiere in Bezug auf Flugbuchungen nachzukommen, kann jedoch für das Unvermögen, die gewünschten Änderungen vorzunehmen, nicht haftbar gemacht werden.

8.3 Änderungsanfragen, die weniger als 45 Tage vor der Abreise eingehen, werden als Annullierungen behandelt, wobei die in Paragraph 9 aufgeführten Stornierungsgebühren erhoben werden.

## 9. ANNULLIERUNG DURCH DEN PASSAGIER

9.1 Annullierungen von Buchungen sind schriftlich per eingeschriebenen Brief über die Verkaufsgesellschaft des Passagiers oder direkt an die Unternehmung vorzunehmen. Sämtliche ausgestellten Fahrkarten sowie die Rechnungsbestätigung müssen zusammen mit dem Annullierungsschreiben retourniert werden.

9.2 Um einen durch die Annullierung erfolgten Verlust zu decken, erhebt die Unternehmung Annullierungsgebühren gemäss der folgenden Tabelle:

Bis 45 Tage vor Abreise CHF 80 pro Person, max. CHF 160 pro Kabine, zuzüglich der Flugesellschaftskosten.  
44 bis 30 Tage vor Abreise - 10 %  
29 bis 21 Tage vor Abreise - 25 %  
20 bis 11 Tage vor Abreise - 50 %  
10 bis 3 Tage vor Abreise - 75 %  
2 bis 0 Tage vor Abreise - 100 %

9.3 Der Passagier kann die Stornierungsgebühren möglicherweise im Rahmen seiner Versicherungspolice (abzüglich eines allfälligen Selbstbehaltes) zurückfordern.

## 10. ÄNDERUNGEN DURCH DIE UNTERNEHMUNG

10.1 Die Unternehmung plant die Kreuzfahrten viele Monate im Voraus. In seltenen Fällen kann es aus betrieblichen, kommerziellen oder anderen Gründen notwendig sein, Änderungen vorzunehmen. Die Unternehmung behält sich daher jederzeit das Recht auf solche Änderungen vor. Keine wesentliche Vertragsänderung ist die Zuteilung einer anderen als der gebuchten Kabine, sofern die neue Kabine der gleichen oder höheren Kategorie angehört.

10.2 Im Falle einer bedeutenden Änderung einer grundlegenden Vertragsbedingung setzt die Unternehmung den Passagier

oder dessen Reisebüro über eine solche Annullierung oder Routenänderung so schnell wie vernünftigerweise möglich schriftlich in Kenntnis.

In einem solchen Fall stellt die Unternehmung dem Passagier mehrere Möglichkeiten zur Auswahl. Er kann

- a) die Änderung akzeptieren,
- b) falls verfügbar, eine andere Kreuzfahrt aus der Broschüre von gleicher oder höherer Qualität buchen,
- c) falls verfügbar und unter Erstattung der Preisdifferenz, eine andere Kreuzfahrt aus der Broschüre von geringerer Qualität buchen,
- d) die Buchung unter voller Rückerstattung aller bezahlten Beträge annullieren.

10.3 Der Passagier muss der Unternehmung seine Entscheidung innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Änderungsmeldung schriftlich oder über sein Reisebüro mitteilen.

## 11. ANNULLIERUNG DURCH DIE UNTERNEHMUNG

11.1 Die Unternehmung behält sich das Recht vor, jede Kreuzfahrt jederzeit und, soweit dies möglich ist, durch schriftliche Benachrichtigung des Passagiers zu annullieren.

11.2 Erfolgt die Annullierung aufgrund eines ungewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umstandes, der sich der Kontrolle der Unternehmung entzieht und dessen Folgen von der Unternehmung trotz jeglicher Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, stellt die Unternehmung dem Passagier folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- a) volle Rückerstattung aller bezahlten Beträge,
- b) falls verfügbar, eine andere Kreuzfahrt aus der Broschüre von gleicher oder höherer Qualität ohne zusätzliche Kosten buchen,
- c) falls verfügbar und unter Erstattung der Preisdifferenz, eine andere Kreuzfahrt aus der Broschüre von geringerer Qualität buchen,

11.3 Falls die Annullierung aus einem anderen Grund erfolgt, bietet die Unternehmung die gleichen Wahlmöglichkeiten wie unter 11.2 sowie, falls angebracht, eine Entschädigung von CHF 30.00 pro Passagier und Nacht für die Dauer der Kreuzfahrt.

11.4 Der Passagier muss der Unternehmung seine Entscheidung innerhalb von 5 Tagen ab Erhalt der Annullierungsmeldung schriftlich oder über sein Reisebüro zustellen.

## 12. HAFTUNG DER UNTERNEHMUNG

12.1 Die Unternehmung haftet für Tod, Verletzung oder Krankheiten, die durch fahrlässige Handlung oder durch Unterlassung ihrer selbst und von jedem, der Dienste leistet, die Bestandteil der Kreuzfahrt sind, erfolgten. Die Haftung der Unternehmung ist wo anwendbar gemäss den unter 12.4 bis und mit 12.8 aufgeführten Konventionen beschränkt. Die Unternehmung ist keinesfalls verantwortlich für missbräuchliche oder nicht erfolgte Handlungen, die:

- a) vollumfänglich dem Passagier zugeschrieben werden können;
- b) durch eine unvorhersehbare oder unvermeidbare Handlung oder Unterlassung einer Drittpartei, die mit keiner im Vertrag bestimmten Leistung im Zusammenhang steht, erfolgen;
- c) durch ungewöhnliche oder unvorhersehbare Umstände jenseits der Kontrolle der Unternehmung und/oder von Personen, die Dienste leisten, die Bestandteil der Kreuzfahrt sind, erfolgen, mit Folgen, die trotz aller nötigen Sorgfalt nicht hätten verhindert werden können, inklusive (aber nicht begrenzt auf) höhere Gewalt; oder
- d) ein Ereignis darstellen, das die Unternehmung und/oder Personen, die Dienste leisten, die Bestandteil der Kreuzfahrt sind, trotz aller nötigen Sorgfalt nicht hätten vorhersehen oder verhindern können.

12.2 Für Ansprüche, die nicht Tod, Personenschaden oder Krankheit betreffen oder die nicht Gegenstand der Konventionen unter 12.4 bis und mit 12.8 sind, ist die maximale Haftung der Unternehmung im Falle einer unsachgemässen Ausführung des Vertrags auf den Preis, den der betroffene Passagier für die Kreuzfahrt bezahlt hat, beschränkt (exklusive Prämien und Änderungsgebühren).

12.3 Alle Transporte (zu Land, Luft oder See) sind Gegenstand der Beförderungsbedingungen des tatsächlichen Betreibers. Diese können die Haftung einschränken oder ausschliessen. Sie sind ausdrücklicher Bestandteil des Vertrag. Kopien dieser Bestimmungen sind bei der Unternehmung auf Anfrage erhältlich.

12.4 Der Lufttransport von Passagieren und ihrem Gepäck wird von verschiedenen internationalen Konventionen geregelt (die „internationalen Luftfahrtübereinkommen“), einschliesslich des Warschauer Abkommens von 1929 (unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Haager Protokoll von 1955, das Montrealer Protokoll von 1999 oder anderer Änderungen) und des Montrealer Übereinkommens von 1999. In dem Ausmass, in dem die Unternehmung von Passagieren als nicht ausführende Luftfahrtgesellschaft bezüglich des Lufttransports haftbar gemacht werden kann, sind die Bestimmungen der

internationalen Luftfahrtübereinkommen (einschliesslich jeglicher nachträglicher Änderungen und jeglicher neuer Übereinkommen, die auf einen Vertrag für eine Kreuzfahrt zwischen der Unternehmung und einem Passagier angewendet werden können) ausdrücklicher Bestandteil dieses Vertrags. Die internationalen Luftfahrtübereinkommen können dem Betreiber erlauben, seine Haftung für Tod und Personenschaden, Verlust oder Beschädigung von Gepäck und Verspätungen einzuschränken. Inwiefern die Unternehmung dem Passagier gegenüber für den Lufttransport haftbar ist, soll dementsprechend bestimmt werden. Kopien dieser Übereinkommen sind bei der Unternehmung auf Anfrage erhältlich.

12.5 Der Transport von Passagieren und ihrem Gepäck zur See ist in der Athener Konvention von 1974 (die „Athener Konvention“), die 1976 überarbeitet wurde, geregelt. Die Athener Konvention ist ausdrücklich Teil dieser Bestimmungen, und jegliche Haftung der Unternehmung für Tod, Personenschaden oder Verlust oder Beschädigung von Gepäck, die aus dem Seetransport resultieren, soll dementsprechend bestimmt werden. In den meisten Fällen schränkt die Athener Konvention die Haftung des Betreibers für Tod, Personenschaden oder für Verlust oder Beschädigung von Gepäck ein und beinhaltet besondere Bestimmungen für Wertsachen. Sie geht davon aus, dass das Gepäck dem Passagier unbeschädigt ausgehändigt wurde, wenn der Unternehmung (als Betreiber) keine schriftliche Meldung eingereicht wurde:

- a) im Fall von offensichtlicher Beschädigung, vor oder zum Zeitpunkt der Ausschiffung oder Rücklieferung; oder
- b) im Fall einer nicht offensichtlichen Beschädigung oder eines Verlustes, innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Ausschiffung oder Rücklieferung oder von dem Zeitpunkt an, an dem eine Rücklieferung hätte erfolgen sollen.

Jegliche Schäden, die die Unternehmung bis zu den in der Athener Konvention bestimmten Grenzen erstatten muss, sollen proportional zu jeglicher durch den Passagier beigetragener Nachlässigkeit und bis zum in Artikel 8 (4) der Athener Konvention festgelegten Maximum reduziert werden können. Eine Kopie der Athener Konvention ist beim Unternehmen auf Anfrage erhältlich.

12.6 Soweit die Unternehmung gegenüber Passagieren bezüglich Forderungen, die aus dem Luft- oder Seetransport entstehen, haftbar ist, soll die Unternehmung beziehungsweise der tatsächliche Betreiber unter der Athener Konvention über alle verfügbaren Rechte, Einwände, Sicherheiten und Einschränkungen verfügen, (einschliesslich der eigenen Transportbestimmungen und -bedingungen des Betreibers), und nichts in den vorliegenden Bestimmungen soll als Verzicht auf das oben genannte erachtet werden. In dem Ausmass, in dem eine Bestimmung dieser Bedingungen durch das Warschauer Abkommen, das Montrealer Übereinkommen oder die Athener Konvention oder durch jede andere verbindliche Gesetzgebung für nichtig und ungültig erklärt oder anderweitig nicht erzwingbar gemacht wird, soll sie bis zu diesem Ausmass, jedoch nicht darüber hinaus, ungültig sein.

12.7 Die Haftung der Unternehmung übersteigt zu keinem Zeitpunkt diejenige des Betreibers gemäss seiner Beförderungsbedingungen und/oder der anwendbaren oder in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen.

12.8 Ausser für Forderungen, die aus dem Lufttransport (wie unter 12.4 aufgeführt) entstehen, ist jegliche Haftung der Unternehmung gegenüber dem Passagier hinsichtlich Tod, Personenschaden und Verlust oder Beschädigung des Gepäcks, ob unter dem Vertrag in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen oder anderweitig, stets Gegenstand der in der Athener Konvention enthaltenen Grenzen von 46'666 SZR pro Passagier für Tod/Personenschaden.

12.9 Ungeachtet jeglicher entgegenstehender Bestimmungen an anderer Stelle dieser Bedingungen kann die Unternehmung unter keinen Umständen weder für Verlust oder erwarteten Verlust von Gewinn, Umsatz und Nutzungsentgang, Vertragsverlust oder anderer Geschäfte noch für direkte oder indirekte Verluste oder Schäden ähnlicher Natur haftbar gemacht werden.

12.10 Die Unternehmung übernimmt keine Zahlungen an Passagiere für Forderungen, die aus Verlust oder Beschädigung entstehen, die sich direkt oder indirekt durch Umstände ergeben, bei denen die Leistung und/oder die fristgerechte Umsetzung des Vertrags verhindert wird durch Krieg, drohenden Krieg, Aufstände, Bürgerkrieg, Arbeitskämpfe (sei es durch die Angestellten der Unternehmung oder durch andere Personen), terroristische Aktivitäten oder die Bedrohung durch terroristische Aktivitäten, durch den Ausfall der Stromversorgung, Gesundheitsrisiken oder Epidemien, Natur- oder Nuklearkatastrophen, Feuer, schwierige Wetterbedingungen oder schlechter Seegang, Selbstmord oder versuchter Selbstmord von Passagieren oder wenn Passagiere sich absichtlich unnötiger Gefahr aussetzen (ausser beim Versuch, Menschenleben zu retten), sowie durch die Folgen der Teilnahme an ungewöhnlichen und gefährlichen Aktivitäten und allen ähnlichen Umständen, die die Unternehmung nicht kontrollieren kann.

## 13. REISEROUTE/RECHT AUF ÄNDERUNG

13.1 Die Unternehmung behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und/oder nach dem Ermessen der Schiffskapitäne (das nicht unangemessen ausgeübt wird) zu entscheiden, von den angekündigten Schiffen oder normalen Reiserouten abzuweichen, eine Fahrt aufzuschieben oder vorzuziehen, Anlaufhäfen auszulassen oder andere anzusteuern, Schiffe durch andere, im Wesentlichen entsprechende Schiffe zu ersetzen, andere Schiffe abzuschleppen, abgeschleppt zu werden, anderen Schiffen zu helfen oder sämtliche ähnlichen Handlungen auszuführen, die nach eigener Auffassung und nach eigenem Ermessen und/oder der Auffassung und dem Ermessen der Schiffskapitäne sich aus irgendwelchen Gründen rechtfertigen. Davon ausgehend, dass solche Entscheidungen vernünftig getroffen werden, kann die Unternehmung von den Passagieren weder haftbar gemacht noch in Pflicht genommen werden.

#### **14. VERANTWORTUNG DER PASSAGIERE**

14.1 Die Passagiere sind verpflichtet, den rechtmässigen Aufforderungen des Schiffskapitäns oder der delegierten Offiziere während der Zeit an Bord Folge zu leisten und ihnen aus Sicherheits- und anderen rechtmässigen Gründen (zusammen mit weiteren Besatzungsmitgliedern) zu erlauben, sie zu kontrollieren sowie ihre Kabine, ihr Gepäck und ihr Eigentum zu durchsuchen.

14.2 Der Passagier stimmt hiermit allen solchen Kontrollen und Durchsuchungen ausdrücklich zu.

14.3 Die Passagiere müssen vor der Kreuzfahrt alle nötigen medizinischen Impfungen erhalten haben und im Besitz aller Fahrkarten, gültiger Pässe, Visa, medizinischer Dokumente und aller anderen, für die geplanten Anlaufhäfen und Ausschiffung nötigen Unterlagen sein.

14.4 Jeder Passagier garantiert, dass er/sie für die Kreuzfahrt körperlich fit ist.

14.5 Die Unternehmung und/oder die Schiffskapitäne und/oder Piloten von Flugzeugen behalten sich das Recht vor, in eigenem Ermessen Passagieren den Gang an und von Bord in einem Hafen zu verweigern, wenn deren Verhalten ihrer Einschätzung nach den Komfort und das Vergnügen anderer an Bord gefährden oder beeinträchtigen könnte.

14.6 Kein Passagier darf gefährliche Güter oder Gegenstände oder Tiere an Bord des Schiffes oder Flugzeugs bringen.

14.7 Die Unternehmung unterliegt keinerlei Haftung gegenüber Passagieren hinsichtlich der Verletzung oder der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Klausel durch einen beliebigen Passagier. Die Passagiere müssen die Unternehmung oder ihre Zulieferer für alle Verluste oder Schäden, die durch eine solche Verletzung oder Nichtbeachtung entstanden sind, entschädigen.

14.8 Das Verhalten der Passagiere darf die Sicherheit, den Frieden und das Vergnügen anderer Passagiere der Kreuzfahrt nicht gefährden.

14.9 Die Passagiere dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Unternehmung keine lebenden Tiere, Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder entzündbare, giftige oder gefährliche Substanzen an Bord der Schiffe bringen.

14.10 Die Passagiere sind der Unternehmung und/oder dem Betreiber und/oder dem Zulieferer von Diensten, die Bestandteil der Pauschalreise sind,

gegenüber für jegliche Schäden haftbar, die aus der Unterlassung der Passagiere entstehen, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Passagier haftet insbesondere für jegliche ihm zuschreibbare Schäden am Schiff oder an dessen Einrichtungsgegenständen und Ausrüstung, für Verletzungen und Verluste anderer Passagiere und Dritter sowie für alle Strafen, Geldbussen und Ausgaben, zu deren Begleichung die Unternehmung, der Betreiber oder Zulieferer gezwungen werden können.

#### **15. FLÜGE**

15.1 Der Unternehmung ist es nicht möglich, die Identität der ausführenden Luftfahrtgesellschaft oder den Flugzeugtyp festzulegen. Alle Flüge werden durch reguläre oder gecharterte Dienste von anerkannten Fluggesellschaften durchgeführt.

15.2 Die Passagiere erhalten ungefähr 14 Tage vor Abreise zusammen mit ihren Reiseunterlagen eine Bestätigung der Flugzeiten und -routen.

15.3 Es kann vorkommen, dass Reisen, die zu anderen als den in der Broschüre angegebenen Daten stattfinden, von einem bestimmten Betreiber durchgeführt werden oder eine bestimmte Reiseroute haben, teurer sind als der angegebene Preis. In einem solchen Fall wird der Passagier vor der Buchung benachrichtigt.

#### **16. BESCHWERDEN**

16.1 Passagiere, die während der Kreuzfahrt eine Beschwerde einreichen möchten, müssen diese der Kreuzfahrtsbesatzung sobald als möglich mitteilen. Wenn die Belegschaft des Kreuzfahrtschiffs das Problem nicht lösen kann, muss die Beschwerde der Unternehmung schriftlich innert 21 Tagen nach Ende der Kreuzfahrt zugestellt werden. Unterlässt es der Passagier, die Beschwerde dem Unternehmen innerhalb dieser Frist zuzustellen, kann dies die Möglichkeiten der Unternehmung, das Problem zu lösen, nachteilig beeinflussen.

#### **17. KONSUMENTENSCHUTZ**

Die Unternehmung ist Mitglied des Garantiefonds der Schweizer Reiseunternehmen. Sämtliche Anzahlungen oder erfolgten Zahlungen des Passagiers betreffend die Kreuzfahrt sind demnach im Insolvenzfall der Unternehmung zwischen dem Datum der Anzahlung/Zahlung und dem Datum der Kreuzfahrt durch diesen Fonds gesichert ([www.reisegarantie.ch](http://www.reisegarantie.ch)).

#### **18. DATENSCHUTZ**

Sämtliche Daten, die ein Passagier der Unternehmung übermittelt, unterliegen dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 und der dazugehörigen Verordnung vom 14. Juni 1993. Die Unternehmung kann insbesondere Informationen an Dritte weitergeben (beispielsweise an Markthändler und Werbefirmen), zu ihrer Nutzung der allgemeinen Kundendaten. Die Unternehmung darf diese Informationen auch an Konzessionäre an Bord ihrer Schiffe und an andere Drittparteien weiterleiten. Darüber hinaus sammelt die Unternehmung im Zusammenhang mit einigen Aktivitäten wie der Buchung einer Kreuzfahrt Passagierinformationen wie Geburtsdatum, Strasse, Rechnungsadresse und Kreditkartennummer. Die MSC CROCIERE SA handelt, verkauft oder leitet keine solchen persönlich identifizierbaren Informationen zur Verwendung durch

Dritte weiter, ausser wenn sie den Passagier darüber informiert hat und dieser ihr die Genehmigung dazu erteilt hat oder wenn es das Gesetz verlangt. Darüber hinaus werden solche Informationen gegenüber Dritten nicht offengelegt, ausser wenn die Unternehmung den Passagier darüber informiert hat und dieser ihr die Genehmigung dazu erteilt hat oder wenn es das Gesetz verlangt. Der Begriff „Dritte“ schliesst keine Filialen oder Tochtergesellschaften der MSC CROCIERE S.A., Dienstleister oder Zwischenhändler, die im Auftrag von MSC CROCIERE S.A. handeln, Reisebüros oder den Käufer fast aller Anlagen der MSC CROCIERE S.A. mit ein. Die Unternehmung verfolgt den Grundsatz, von Dritten zu verlangen, dass sie solche Informationen vertraulich behandeln. Die Unternehmung behält sich das Recht vor, persönlich identifizierbare Informationen ohne Benachrichtigung offenzulegen, wenn sie dies für nötig hält, um ihre Rechte oder ihr Eigentum zu verteidigen und zu schützen. Die Unternehmung nutzt die gesammelten Informationen in folgender Art und Weise:

Die MSC CROCIERE S.A. nutzt die Informationen, die der Passagier ihr mitteilt, zu folgenden Zwecken: Um die vom Passagier gewünschten Produkte, Dienstleistungen oder Mitgliedschaftsvorteile bereitzustellen; um den Inhalt ihrer Homepage und die Planung der Kreuzfahrt für den Passagier zu verbessern; um eine korrekte Rechnungsstellung zu gewährleisten; um die Kundennachfrage oder das Interesse an verschiedenen Angeboten zu beurteilen; sowie für Marketing- und Werbezwecke, einschliesslich dem Bereitstellen von Informationen für die Passagiere über Produkte und Dienstleistungen der MSC CROCIERE S.A. sowie ihrer Filialen und Tochtergesellschaften.

Die vom Passagier mitgeteilten Informationen können durch die MSC CROCIERE S.A. genutzt werden, um dem Passagier Marketing- und andere Unterlagen zu schicken. Sie dürfen ausserdem an Reisebüros oder andere Reisespezialisten weitergegeben werden, damit diese dem Passagier Informationen zusenden können.

#### **19. ABWEICHUNGEN**

Es hat keine Abweichung von diesen Bestimmungen Gültigkeit, ausser sie liegt schriftlich und von der Unternehmung unterzeichnet vor.

#### **20. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**

Die Buchungsbedingungen und der Vertrag unterliegen schweizerischem Recht und werden in Übereinstimmung mit demselben gehandhabt. Sie unterliegen ausserdem den Bestimmungen der oben erwähnten internationalen Konventionen. Jegliche Anfechtungen, Ansprüche oder Streitsachen, die aus oder in Verbindung mit den Buchungsbedingungen und/oder dem Vertrag entstehen und die nicht anderweitig gelöst werden können, unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Genfer Gerichte.